Satzung des Tennis Club Fischen i. Allgäu e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Fischen i. Allgäu e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Fischen i. Allgäu und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes e.V. (BTV).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, die Förderung und Ertüchtigung der Jugend, die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Bemühung zur Schaffung und Instandhaltung der erforderlichen Anlagen zur Ausübung des Tennissports.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder unter 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gastmitglieder
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen, die festgesetzten Mitgliedsbeitr\u00e4ge rechtzeitig zu entrichten und die Beschl\u00fcsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können um den Sport besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.
- 5. Gastmitglieder können für ein Jahr aufgenommen werden, bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind nicht stimmberechtigt.

- 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 7. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 8. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendsportwart
 - a) zwei Beisitzern
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendsportwart und ein Beisitzer werden in ungeraden, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier, der Sportwart und der zweite Beisitzer in geraden Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier werden geheim gewählt. Stehen bei den anderen Vorstandsmitgliedern zwei oder mehrere Kandidaten zur Abstimmung wird geheim gewählt.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand jederzeit nach eigener Wahl Warte bestellen, die in der Vorstandssitzung Sitz und Stimmrecht haben.
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäftsvorfälle und die Förderung der sportlichen wie gesellschaftlichen Interessen des Vereins
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 8. Er hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine

Stimme. Wichtige Entscheidungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Sie ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einmal im Jahr jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss er ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennehmen des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Genehmigung zur Änderung der Beiträge
 - f) Genehmigung zur Erhebung einer Aufnahmegebühr oder einer Vereinsumlage
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - I) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - m) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei einer in ungeraden und der andere in geraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und

- der übrigen Vorstandsmitglieder. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 8 Haftung des Vereins

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies können sein: Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon-Faxnummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.
- Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes e.V. (BTV) ist der Verein verpflichtet bestimmte Daten dorthin zu melden.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.
- 4. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 5. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel/Schaukasten im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Im Schaukasten im Vereinsheim dürfen die Telefonnummern der Mitglieder veröffentlicht werden. Bei Versand von E-Mails an die Mitglieder sind die anderen E-Mail-Anschriften unkenntlich zu machen.
- 6. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- 7. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt.
- 8. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss muss mindestens mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Fischen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Schulsport zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2013 in Fischen i. Allgäu beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung damit außer Kraft.

Fischen, 27.03.2013